

3. noch Als bzw. wie Ausfälle (Fehlzeiten) werden gebucht	AAA
Arbeitsbefreiung aus wichtigen persönlichen Anlässen nach § 28 Abs. 1a-g LfTV bzw. § 7 Abs. 1a-g AZTV-S und § 12 Abs. 3 SUrlV.	56
Arbeitsbefreiung mit Fortzahlung des Entgelts für übergeleitete Arbeitnehmer: Weitergehende Ansprüche nach § 45.3 LfTV bzw. § 41 ZTV: Für Beamte „andere Fälle“ nach § 13 Abs. 2 SUrlV.	57
Bildungsurlaub nach § 14 BTV, Beamte § 7 Nr. 3 SUrlV	58
Kur eines Beamten (nicht bei Arbeitsunfähigkeit) nach § 12 Abs. 2 SUrlV	65
Freistellung mit Bezug von Elterngeld für kurze Zeiträume	66
Teilnahme an Wehrübungen nach WPfIG	69

d) Urlaub	AAA
Erholungsurlaub, Zusatzurlaub Schichtdienst, Zusatzurlaub für Schwerbehinderte;	60
	61
Urlaubstage ohne Urlaubsgeld (nur für DBS, DBS TD, FWD)	62
im Zeitraum eines Erholungs- oder Zusatzurlaubs (AAA 60, 61) liegende, nicht auf den Urlaub anzurechnende Tage	63

e) Arbeitsunfähigkeit	AAA
Mutterschutz	67
Individuelle Beschäftigungsverbote bei Mutterschaft nach § 3 Abs. 1 MuSchG (außerhalb der Mutterschutzfristen); ab 01.01.2006 auch Teilausfälle	68
Arbeitsunfähigkeit mit Nachweis (auch Arbeitsversuche !)	
- mit Entgeltfortzahlung	80
- bei Arbeitsunfall (mit Entgeltfortzahlung)	81
- bei Kur (mit Entgeltfortzahlung)	82
- Pflege eines erkrankten Kindes nach SGB	84
- ohne Entgeltfortzahlung (ggf. Zahlung von Krankengeld und Krankengeldzuschuss)	85
- bei Arbeitsunfall (ohne Entgeltfortzahlung)	86
- bei Kur (ohne Entgeltfortzahlung)	87
Arbeitsunfähigkeit ohne Nachweis bis zu 3 Tagen	83
Arbeitsunfähigkeit, stundenweise (Teilausfall)	89

f) Sonstige Ausfälle	
Ausfall aus Anlass von Kurzarbeit	70
Arbeitsausfall ohne Entgeltfortzahlung wegen Streik	75
Teilnahme an Organsitzungen der betrieblichen Sozialeinrichtungen (§ 44 Abs.5 LfTV bzw. ZTV§ 34B Abs. 5); für freigestellte Mitarbeiter der Interessenvertretungen gelten die AAA 10-15	77
Arbeitsbefreiung mit Entgeltfortzahlung bei Arbeitsausfall in besonderen Fällen mit Anrechnung im ArbZ-Konto (gilt nicht im Bereich AZTV-S und LfTV).	78
Arbeitsbefreiung ohne Entgeltfortzahlung gem. Pflegezeitgesetz (ganztags): bis zu 10 Tagen (nicht für Beamte!)	79
Arbeitsbefreiungen ohne Entgeltfortzahlung (stundenweise)	90 Azubi
Arbeitsbefreiungen ohne Entgeltfortzahlung, ganztags: LfTV § 28 Abs. 2 + 3 bzw. § 7 (2+3) AZTV-S, für Beamte § 13 Abs. 1 SUrlV.	91
unentschuldigtes Fernbleiben von der Arbeit	92 Azubi
	92
	92

Die oben aufgeführte Auflistung stellt eine Auswahl dar und ist keine vollständige Sammlung. Aufgrund tariflichen, gesetzlichen und arbeitsorganisatorischen Änderungen seitens der DBAG kann es zu Abweichungen kommen.

GDL - näher dran!

Herausgeber: GDL Bayern, Karlsru. 54a, 80333 München
Aktuelle Meldungen und mehr unter: www.gdl-bayern.de

Bearbeitung: B. Seubert © 2009
Mail: gdl-bayern@gdl-bayern.de



GDL BEZIRK BAYERN

Verzeichnis der Arbeits- und Ausfallarten (AAA)

(den Verwendungsnachweis besser verstehen)

WIE

WELCHE

WESHALB

WIESO



GDL - gelebte Solidarität

Verzeichnis der Arbeits- und Ausfallarten (AAA)

Nachstehendes Verzeichnis ist ein Auszug der Arbeits-/Ausfallarten (AAA) aus dem Handbuch „eTime“ der DB AG und wurde um die Quellhinweise des LfTV ergänzt.

In der ersten Spalte steht die Langbezeichnung mit tariflichem Quellhinweis; Hinweise auf Fundstellen in Haustarifverträgen sowie Sonderregelungen für einzelne Konzernunternehmen sind grundsätzlich nicht enthalten.

Auf die Einschränkung, dass einzelne AAA nur mit Jahresarbeitszeit (JAZ=J) oder nur ohne Jahresarbeitszeit (JAZ=N) gelten, wird im Einzelfall hingewiesen.

Die AAA 36 bleibt auch im Geltungsbereich des LfTV (siehe § 7 EinfTV) und des AZTV-S (siehe § 3 EinfTV) zum Ausgleich noch vorhandener FRZ-Guthaben weiterhin bestehen.

Die unter den AAA gebuchten Zeitwerte werden grundsätzlich im (Jahres-) Arbeitszeitkonto (IST) verrechnet. Ausnahme: Im Geltungsbereich des LfTV (siehe § 51 LfTV) und des AZTV-S (siehe § 8 Abs. 6 AZTV-S) werden die AAA 23, 66, 67, 69, 70, 75, 79, 84, 85, 86, 87, 90, 91, 92, 93, das sind Ausfälle ohne Entgeltfortzahlung, „sollvermindernd“ im individuellen Jahresarbeitszeit-Soll (ISO) gebucht.

Die AAA gelten grundsätzlich auch für Auszubildende; lediglich die Verwendung der AAA 02, 04, 05, 12, 20, 22-30 ist ausgeschlossen. Bezüglich der Entgeltfortzahlung bei Ausfällen gelten von den Arbeitnehmern abweichende Regelungen.

1. Als bzw. wie Arbeitsleistungen (AL) werden gebucht	AAA
Selbständig ausgeführte Arbeitsleistungen (AL)	
- allgemein (auch AL, die auf Aufträge abgerechnet werden)	01
- Gemeinkosten-AL, sofern eine gesonderte Erfassung erforderlich ist	03
- als AL zu bewertende Bereitschaftszeiten, sofern eine gesonderte Erfassung erforderlich ist.	06
Nicht betriebsnotwendige Beschäftigung, auch Einübungen hierfür.	02
Wie Arbeitsleistungen anzurechnende (bahn)ärztliche Untersuchungen auf Veranlassung des Arbeitgebers einschließlich tarifvertraglich anrechenbarer Wege- und Wartezeiten; Untersuchungsarten nach Tauvo, wie z.B. Nachuntersuchung, augenärztliche Untersuchung, Tauglichkeitsfeststellungsuntersuchung.	04
Teilnahme an - Mitarbeiterbesprechungen; - Betriebsversammlung, nicht Teilnahme an der Personalversammlung des bes. Personalrats (siehe AAA 12); - dienstliche Veranstaltungen; Buchung mit dieser AAA nur, sofern eine gesonderte Erfassung erforderlich ist.	05
Tätigkeit als Betriebsrat, Schwerbehindertenvertreter	10
Ausfall von Arbeit wegen BR-Tätigkeit (Ausfall von geplanten Schichten wegen nachfolgender oder vorausgehender Betriebsrats-Tätigkeit)	11
Tätigkeit als Besonderer Personalrat; auch Teilnahme an Personalversammlungen des bes. PR (nur Beamte); auch Schulungsmaßnahmen.	12
Schulungs- und Bildungsveranstaltungen nach BetrVG § 37 Abs. 6 u. 7	13
Tätigkeiten als freigestellter Versichertensprecher/-vertreter	15
Freistellungen von Beamten für kommunalpolitische Tätigkeiten nach § 89 Abs. 3 BBG	16
Gesondert zu buchende Zeitgutschriften, und zwar	
Arbeitszeitzuschläge bei - kurzfristigem Ausfall der Arbeit (§ 12 (12) AZTV-S; § 52 Abs. 8 LfTV), auch bei DB Netz (§ 12 Abs. 13 AZTV-S); - kurzen Sonderdienstschichten von Mitarbeiter, die nicht zum Transportpersonal gehören.	07
Arbeitszeitzuschläge bei - Verkehren der Züge vor Plan (§ 12 (12) AZTV-S; § 52 Abs. 8a LfTV); - auswärtiger Beschäftigung (§ 16 Abs. 2 AZTV-S; § 30 Abs. 1 LfTV).	08
Arbeitszeitzuschläge für - Einsatz eines Mitarbeiters des Fahrpersonals in einer stationären Tätigkeit (§ 2 Abs. 2 AZTV-S, gültig nur bis 31.01.2009).	09
Reisezeiten nach § 12 Abs. 7 AZTV-S; § 52 Abs. 16 LfTV (z.B. FU/FIT, ärztl. Untersuchung)	19

2. Bildungsmaßnahmen und Einweisung	AAA
Regelmäßige Fortbildung nach § 9 BTV (RFU/FIT)	20
Berufsausbildung (L) der Azubi	21
Innerbetriebliche Fachausbildung (FA) nach § 5 BTV, Laufbahnausbildung eines Beamten.	22
Umschulungen (UG) der Arbeitnehmer sowie Umschulung der Beamten für eine andere Fachrichtung	23

2. noch Bildungsmaßnahmen und Einweisung	AAA
Verwendungsfortbildung (VE), und zwar Fortbildung nach § 7 BTV für Funktionen, für die der Arbeitnehmer noch keine Qualifikation erworben hat (verwendungsmäßige Erstausbildung). Die Maßnahme schließt mit einer Prüfung ab.	24
Verwendungsfortbildung (VF), und zwar Fortbildung nach § 7 BTV für Funktionen, für die der Arbeitnehmer zusätzliche Qualifikation benötigt (z. B. Einsatz auf einem Tfz oder Stwg einer anderen Baureihe oder Bauart). Die Maßnahme schließt mit einer Prüfung ab.	25
Verwendungsmäßige Ausbildung (V) der neu eingestellten Mitarbeiter nach § 6 BTV (ausg. RFU/FIT) auch bei verkürzter Ausbildung zum Lokführer. Hinweis: Bei AAA 26 gibt es kein Fortzahlungsentgelt.	26
Anpassungsfortbildung (Fb), das ist anlassbezogene Fortbildung nach § 7 und § 9 BTV bzw. § 6 KonzernRatioTV in Seminarform, zur Erweiterung und Vertiefung vorhandener Kenntnisse bei neuen Arbeitsverfahren in der ausgeübten Funktion.	27
Örtliche Einweisungen (E); Einweisungen im Rahmen nutzbringender Beschäftigung siehe AAA 02. Hinweis: Bei AAA 30 gibt es kein Fortzahlungsentgelt.	30

3. Als bzw. wie Ausfälle (Fehlzeiten) werden gebucht	AAA
a) Freizeit / Ruhetag	
Freizeit (Entnahme aus dem Arbeitszeitkonto).	32
Geplanter Ruhetag, soweit nicht im Plan geregelt / arbeitsfreier Tag (z. B. zur Einhaltung des JAZ-Soll)	99
Freizeitausgleich bei JAZ=N	33
Freizeit aus Freizeitkonto (JAZ = N) bei DB Telematik und DB Zeitarbeit	35
Freizeitausgleich aus dem Freizeitkonto bei JAZ = J	36
Arbeitsausfall nach § 52 Abs. 11 LfTV bzw. § 9 Abs. 8 AZTV-S (bis 5 Tage), ohne Anrechnung im ArbZ-Konto	37
Freistellung nach § 7 Abs. 3 EinfTV LfTV bzw. § 3 Abs. 3 EinfTV AZTV-S	39
b) Ausfall wegen Wochenfeiertag oder Vorfeiertag	
Ausfall der Arbeit am Wochenfeiertag	34
Ausfall der Arbeit am 24./31.12. (Vorfeiertag) von 12-24 Uhr nach tariflicher Regelung, bzw. Ausfall der Arbeit am Vorfeiertag für zugewiesene Beamte nach § 1 Abs. 2 AZV	38
c) Arbeitsbefreiung/ Freistellung/ Sonderurlaub	
Wahrnehmung öffentlich rechtlicher Verpflichtungen nach § 28 Abs.1h LfTV bzw. § 7 Abs. 1j AZTV-S (Arbeitt.)	
- ohne Ersatzanspruch (z. B. dienstlicher Gerichtstermin als Zeuge, Schöffe, ehrenamtl. Richter, Wahlhelfer)	41
- mit Ersatzanspruch an Dritte (z. B. Katastrophenschutz, Feuerwehr, Land, Gemeinde; auch Mutter-Kind-Kur nach SGB 9 / § 53).	42
für zugewiesene Beamte nach § 1 SUrlV	
- Abs. (1), Nr. 2., 3. (z.B. dienstlicher Gerichtstermin als Zeuge, Schöffe, ehrenamtl. Richter)	41
- Abs. (1), Nr. 1. für die Teilnahme an öffentlichen Wahlen und Abstimmungen (z.B. Wahlhelfer)	42
- Ausbildung und Einsätze Rettungsdienste, Katastrophenschutz, usw. auch Musterung (§ 45.3 LfTV bzw. § 41 ZTV, § 5 SUrlV).	43
Urlaub für Familienheimfahrten (§ 11 SUrlV)	44
Urlaub zur Teilnahme an beruflichen Aus- und Fortbildungen (§ 45.3 LfTV bzw. § 41 ZTV; § 7 Nr. 1 und 2 SUrlV).	45
Sonderurlaub für zugewiesene Beamte nach der SUrlV, und zwar	
- für gewerkschaftliche Zwecke nach § 6 (nicht verwenden, falls AAA 54 zutrifft)	46
- für eine Ausbildung als Schwesternhelferin nach § 4 oder für eine Tätigkeit als Jugendgruppenleiter nach § 7 Nr. 4	47
- für eine Teilnahme an Parteitag nach § 7 Nr. 5	48
- für eine Teilnahme an Arbeitstagen überörtlicher Selbsthilfeorganisationen nach § 7 Nr. 6	49
- für eine Teilnahme an Sitzungen der Verfassungsorgane oder Tagungen der Kirchen nach § 7 Nr.7	50
- für die aktive Teilnahme an Sportwettkämpfen nach § 7 Nr. 8	51
- für eine Teilnahme an Kongressen und Sitzungen der Sportverbände nach § 7 Nr. 9	52
für eine fremdsprachliche Aus- oder Fortbildung nach § 10	53
Arbeitsbefreiung für Mitglieder gewerkschaftlicher Tarifkommissionen nach § 28 Abs. 1h LfTV bzw. § 7 Abs. 1h AZTV-S; entsprechender Sonderurlaub der Beamten nach § 6 SUrlV fällt ebenfalls hierunter (in diesem Fall nicht mit AAA 46 buchen).	54
Arbeitsbefreiung - für ärztliche Behandlung nach § 28 Abs. 1i LfTV bzw. § 7 Abs. 1i AZTV-S und § 12 Abs. 1 SUrlV, - zur Suche eines neuen Arbeitsplatzes nach § 35 BeStV	55